

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Psychologie - Forschung und Anwendung			
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation MRVO § 19	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation MRVO § 20	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	60	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum				

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Lyazzat Nugumanova
Akkreditierungsbericht vom	26.04.2021

Studiengang 02	Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie			
Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	bzw. ausbildungsbe- gleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	90	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fängerinnen und Studienanfänger	90	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum				

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Studiengang 03	Psychologie			
Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	bzw. ausbildungsbe- gleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.201			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	120 Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	132,5 Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	52 Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	SoSe 2016-WS 2019/20			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.).....	6
Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.).....	7
Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.).....	8
Kurzprofile der Studiengänge	9
Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.).....	9
Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.).....	10
Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.).....	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	12
Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.).....	12
Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.).....	13
Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.).....	14
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	15
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	16
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	17
Modularisierung (§ 7 MRVO)	18
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	18
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	19
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	19
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	19
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	20
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	20
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	20
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	20
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	26
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	26
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	34
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	36
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	38
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	40
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	41
2.2.7 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	44
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	44
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	45
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	45

2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	48
2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	49
2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	49
2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	49
2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	49
III	Begutachtungsverfahren	50
1	Allgemeine Hinweise	50
2	Rechtliche Grundlagen	50
3	Gutachtergremium	50
IV	Datenblatt	52
1	Daten zu den Studiengängen	52
1.1	Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.)	52
2	Daten zur Akkreditierung	55
2.1	Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.)	55
V	Glossar	56
Anhang		57

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Zur Prüfung der berufsrechtlichen Voraussetzungen im reglementierten Studiengang wurde durch die Abteilung II – Akademische Gesundheitsberufe des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen eine zusätzliche Gutachterin benannt.

Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofile der Studiengänge

Die Philipps-Universität Marburg gilt nicht nur als älteste und traditionsreichste hessische Hochschule, sondern ist zugleich die älteste noch bestehende Universität, die auf eine protestantische Gründung zurückgeht; sie kann damit auf beinahe 500 Jahre Forschung und Lehre zurückblicken.

In der Überzeugung, dass Erkenntnisfortschritte nicht nur innerhalb einzelner Disziplinen entstehen, sondern gerade auch durch die Interaktion und wechselseitige thematische und methodische Verbindung von Fächern und Fachkulturen, wird auch weiterhin das Angebot eines breiten Fächerspektrums verfolgt. Dementsprechend wird versucht, in den einzelnen Fachbereichen entsprechende Voraussetzungen und günstige Bedingungen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zu schaffen.

Die Hochschule begreift das Studium dabei als eine Bildungsphase, in der eine qualitativ anspruchsvolle fachliche Ausbildung einhergehen soll mit dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, einer Erweiterung des Bildungshorizonts und der Förderung der Auseinandersetzung mit Themen aus anderen Disziplinen.

Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.)

Aufgrund der Reform des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) wurde es nötig, das Studienangebot der Psychologie in Marburg anzupassen. Hierzu wird das bisherige Konzept von einem achtsemestrigen B.Sc.-Studium und einem zweisemestrigen M.Sc.-Studium durch die Aufteilung in einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang plus zwei viersemestrige M.Sc.-Studiengänge umgestellt. Nach der Einführung des B.Sc.-Studiengangs zum Wintersemester 2020/21 ist nun im zweiten Schritt die Einführung sowohl des viersemestrigen Studiengangs „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.) als auch des viersemestrigen Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) geplant. In Kombination mit dem sechssemestrigen Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) entsteht so ein konsekutives Studienangebot im Sinne der neuen Vorgaben.

Der Masterstudiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung (M.Sc.)“ baut auf den 6-semesterigen Bachelorabschluss auf. Das Profil des Studiengangs besteht im Kern aus einer Kombination natur- und sozialwissenschaftlicher Ansätze mit starker empirisch-experimenteller Tradition, wobei besondere Aufmerksamkeit dem Menschen in seinem biologischen, technologischen und sozialen Kontext gewidmet wird. Damit wird ein interdisziplinäres Aufgabenfeld umrissen. Ziel des Masterstudienganges ist es, dass die Studierenden ein vertieftes Verständnis des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in der Psychologie erhalten und wissenschaftliche Arbeiten selbstständig durchführen und bewerten können. Ein weiteres zentrales Ziel des Studienganges ist, Voraussetzungen für das selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten in den Berufsfeldern der Psychologie zu schaffen.

Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.)

Aufgrund der Reform des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) wurde es nötig, das Studienangebot der Psychologie in Marburg anzupassen. Hierzu wird das bisherige Konzept von einem achtsemestri-gen B.Sc.-Studium und einem zweisemestri-gen M.Sc.-Studium durch die Aufteilung in einen sechssemestri-gen Bachelorstudiengang plus zwei viersemestri-ge M.Sc.-Studiengänge umgestellt. Nach der Einführung des B.Sc.-Studiengangs zum Wintersemester 2020/21 ist nun im zweiten Schritt die Einführung sowohl des viersemestri-gen Studiengangs „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.) als auch des viersemestri-gen Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) geplant. In Kombination mit dem sechssemestri-gen Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) entsteht so ein konsekutives Studienangebot im Sinne der neuen Vorgaben.

Der Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)“ baut auf den 6-semestri-gen Bachelorabschluss auf. Ziel des Masterstudienganges ist es, die Qualifikationsziele der Approbationsordnung Psychotherapie für den Bereich Masterstudiengänge sowie allgemeine Kompetenzen im Bereich Psychologie zu vermitteln. Das Profil des Studiengangs fokussiert die Beschreibung und Erklärung abweichenden menschlichen Verhaltens und Erlebens im Sinne psychischer Störungen und psychischer Faktoren bei körperlichen Krankheiten in empirisch-experimenteller Tradition. Weiterhin stehen die Vermittlung praktisch-therapeutischer Kompetenzen der Prävention und die Behandlung dieser Störungsbilder im Vordergrund.

Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.)

Die Psychologie beschäftigt sich mit der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens, wobei an der Philipps-Universität Marburg besondere Aufmerksamkeit dem Menschen in seiner biologischen und sozialen Bedingtheit gewidmet wird. Damit wird ein interdisziplinäres Aufgabenfeld umrissen. Ziel des Masterstudienganges ist es, dass die Studierenden ein vertieftes Verständnis des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in der Psychologie erhalten und wissenschaftliche Arbeiten selbstständig durchführen und bewerten können. Ein weiteres zentrales Ziel des Studienganges ist, Voraussetzungen für das selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten in den Berufsfeldern der Psychologie zu schaffen.

Nach Abschluss eines 8-semestri-gen B.Sc.-Studiengangs, gefolgt von diesem 2-semestri-gen M.Sc.-Studiengangs haben Studierende vergleichbare Kompetenzen erworben wie nach dem Abschluss eines polyvalenten 6-semestri-gen B.Sc. Studiengangs gefolgt vom 4-semestri-gen M.Sc. Studiengangs Psychologie - Forschung und Anwendung.

Um auch den letzten Kohorten des alten 8-semesterigen Bachelorstudiengangs einen konsekutiven Anschlussmasterstudiengang in Marburg anbieten zu können, wird auch der bisherige 2-semesterige Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) noch einmal reakkreditiert.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.)

Der Fachbereich Psychologie der Universität Marburg ist zu den führenden psychologischen Fachbereichen Deutschlands zu zählen. Die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Marburger Kolleginnen und Kollegen ist sehr hoch. Der avisierte personelle Aufwuchs (u.a. die renommierte AvH-Professur) trägt zur weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Standorts bei. Die sächlichen Ressourcen sind geeignet, zwei – bzw. bis zum Auslaufen des 2-semesterigen Studiengangs „Psychologie“ (M.Sc.) drei – attraktive Masterstudiengänge anzubieten.

Der Studiengang verfügt über eine valide Zielsetzung, die sich adäquat im Curriculum abbildet. Der Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.) bietet ein breites und sehr fundiertes Angebot mit grundlagenwissenschaftlich, anwendungsbezogen und methodisch/diagnostisch ausgerichteten Modulen. Die Studierenden besitzen Wahloptionen (u.a. hinsichtlich der Vertiefungsrichtungen und der Gesamtdauer des Praktikums), um ihr Studienprogramm an ihren Interessen ausrichten zu können. Insgesamt wird durch den Studiengang eine gute Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in unterschiedlichen Feldern (Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Diagnostik, neurowissenschaftliche Tätigkeitsfeldern, Kognitionswissenschaft und Kinder- und Jugendpsychologie) erzielt. Die Bezeichnung des Studiengangs mit „Psychologie - Forschung und Anwendung“ erscheint dem Gutachtergremium etwas nüchtern, ist aber aufgrund der Vielfalt des Angebots rechtfertigbar.

Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.)

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar formuliert. Die Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeuten (PsychThApprO) sind erfüllt, bestehende Kooperationen mit Kliniken für das Modul „MKPPT-BQT-III-b: Therapeutische Praxis: Stationäre Versorgung“ für 136 Praktikumsplätze sind fest zugesagt. Neben den berufsorientierten Vorgaben durch die PsychThApprO sind wissenschaftliche Qualifikationsziele integriert. Die Psychologie der Universität Marburg ist ein forschungsstarkes Institut, und das gilt in besonderem Maße auch für die Klinische Psychologie. Daneben liegen exzellente Voraussetzungen für die Vermittlung praktischer psychotherapeutischer Lehrinhalte durch bestehende Ambulanzen vor. Das Qualifikationsziel der Persönlichkeitsentwicklung, das im psychotherapeutischen Bereich von besonderer Bedeutung ist, wird u.a. durch das Modul Selbstreflexion in vorbildlicher Weise gefördert.

Der Studiengang macht insgesamt einen sehr positiven Eindruck, und das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass dieser Studiengang dem vom Gesetzgeber vorgesehenen universitären Masterstudiengang, der zur Approbation als Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin führen soll, in idealer Weise entspricht. Seine Stärken sind die klare Strukturierung und die Einbeziehung methodischer, grundlagenorientierter und forschungsbezogener Lehrinhalte bei gleichzeitiger Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der durch die PsychThApprO vorgegebenen Studieninhalte. Der große berufspraktische Anteil ist ebenfalls eine Stärke des Studiengangs. Der Studiengang zeichnet sich durch eine Kombination der Vermittlung psychotherapeutischer Kompetenzen mit wissenschaftlichen Kompetenzen aus, was eine Basiskompetenz für eine spätere selbstständige psychotherapeutische Tätigkeit darstellt und durch die ausgewiesene Exzellenz der Klinischen Psychologie in Marburg im Bereich der Psychotherapieforschung diese Transferkompetenz ermöglicht. Die personelle und sächliche Ausstattung des Studiengangs kann als gut angesehen werden. Die sächliche Ausstattung wird sich in nächster Zeit noch verbessern, da eine Erweiterung der Anzahl der Therapie Räume geplant ist, wozu eine Task Force gegründet wurde. Die bestehenden und etablierten Psychotherapieambulanzen weisen eine große Nachfrage von Patientinnen und Patienten auf, so dass die praktische Ausbildung an und mit Patientinnen und Patienten gesichert erscheint.

Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.)

Der Masterstudiengang wird an der Universität Marburg bereits seit 2015 angeboten. Der Studiengang besitzt ein forschungsorientiertes Profil mit der Option für eine Anwendungsorientierung über das Angebot an Vertiefungsmodulen. Das 2-semesterige Programm stellt ein gewisses Unikat im deutschsprachigen Raum dar, das in Kombination mit einem 8-semesterigen Bachelorstudiengang deutlich vom sonst üblichen Modell (6 + 4) abweicht. Die beantragte Reakkreditierung soll dazu dienen, den Kohorten, die aktuell noch im 8-semesterigen Bachelor eingeschrieben sind, einen Studienabschluss zu ermöglichen. Nach dem Wintersemester 2025/26 soll der Studiengang geschlossen und durch den neu entwickelten Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.) ersetzt werden.

Das hauptsächliche Ziel des Studiengangs, nämlich die Option anzubieten, nach einem 8-semesterigen Bachelorstudiengang in nur einem Jahr zusätzlich zu einem Masterabschluss zu kommen, wird erreicht. Jedoch zeigen die bislang vorliegenden Erfahrungen, dass der 2-semesterige Studiengang weitgehend durch das Anfertigen der Masterarbeit dominiert wird und wegen der Kürze eine Studierendekultur kaum entwickelt werden kann.

Der Studiengang entspricht in Zielsetzung, Curriculum sowie Aufbau weitestgehend dem bisherigen, erfolgreichen Modell. Die Übersicht der bislang im Vergleich zur Erstakkreditierung 2015 vorgenommenen Änderungen weist in erster Linie redaktionelle Überarbeitungen aus, welche die Transparenz (durch veränderte Benennungen) und die Flexibilität (z. B. Wahl zwischen Prüfungsterminen) verbessern sollen, und einige wenige Anpassungen bei den Prüfungsmodalitäten (z. B. Vorschlagsrechte bei Zweitgutachtern) und im Curriculum.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.) ist ein Vollzeitstudien- gang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und umfasst 4 Semester. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Der Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) ist ein Vollzeitstudien- gang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und umfasst 4 Semester. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studi- engangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Der Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.) ist ein Vollzeitstudien- gang mit einem Workload von 60 ECTS-Punkten und umfasst 2 Semester. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle drei Masterstudiengänge werden von der Hochschule als konsekutiv beschrieben und als for- schungsorientiert ausgewiesen.

Gemäß § 23 der Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 ist die Masterarbeit (Abschlussarbeit) obliga- torischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommen- den Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

„Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.)

Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Psychologie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss mindestens 180 ECTS-Punkte bzw. ein Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und mit mindestens der Gesamtnote 3,0 bzw. 7,9 Notenpunkten abgeschlossen worden sein. Das Bachelorstudium soll sich in Inhalt und Struktur an den „Empfehlungen des DGPs-Vorstands zu Bachelor- und Masterstudiengängen in der Psychologie“ in der jeweils gültigen Fassung orientieren (aktuell 12.2014). Dabei müssen mindestens 32 ECTS-Punkte im Bereich Methodenlehre/Diagnostik erworben worden sein und ein experimentalpsychologisches Praktikum bzw. Empiriepraktikum im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten absolviert worden sein (vgl. § 4 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg, Entwurfsfassung).

„Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.)

Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Psychologie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss muss mindestens 180 ECTS-Punkte bzw. ein Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und mit mindestens der Gesamtnote 3,0 bzw. 7,9 Notenpunkten abgeschlossen worden sein. Das Bachelorstudium soll sich in Inhalt und Struktur an den „Empfehlungen des DGPs-Vorstands zu Bachelor- und Masterstudiengängen in der Psychologie“ in der jeweils gültigen Fassung orientieren (aktuell 12.2014), und muss die Anforderungen der Approbationsordnung (PsychThApprO in der jeweils gültigen Fassung, aktuell vom 04.03.2020) erfüllen. Dabei müssen mindestens 36 ECTS-Punkte im Bereich Methodenlehre/Diagnostik erworben worden sein und ein experimentalpsychologisches Praktikum bzw. Empiriepraktikum im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten absolviert worden sein. Weiterhin müssen in einem der folgenden nichtklinischen Vertiefungsfächer mindestens 12 ECTS-Punkte

erworben worden sein: neurowissenschaftliche Psychologie, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, pädagogische Psychologie, Kinder- und Jugendpsychologie. Englischkenntnisse mindestens auf B2-Niveau des europäischen Referenzrahmens werden vorausgesetzt (vgl. § 4 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg, Entwurfsfassung).

„Psychologie“ (M.Sc.)

Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines spezifischen Bachelorstudienganges „Psychologie“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss mindestens 240 ECTS-Punkte bzw. ein Studium mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern bzw. 4 Jahren umfassen und mit mindestens der Gesamtnote 3,0 bzw. 7,9 Notenpunkten abgeschlossen worden sein. Hierbei muss der psychologische Anteil der Studieninhalte mindestens bei 60 % liegen, und folgende Inhalte müssen Bestandteil des Studiums sein: Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Differentielle-/Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie) zusammen mindestens 36 ECTS-Punkte, Methodenlehre/Statistik von mindestens 24 ECTS-Punkten, Psychologische Diagnostik/Testkonstruktion von mindestens 10 ECTS-Punkten, Vertiefungs- bzw. Anwendungsfächer (Arbeits-/Betriebs-/Organisations-/Wirtschaftspsychologie, Klinische Psychologie, Kinder- und Jugendpsychologie/Pädagogische Psychologie oder Neurowissenschaftliche Psychologie) von zusammen mindestens 12 ECTS-Punkten.

Englischkenntnisse mindestens auf B2 des europäischen Referenzrahmens werden vorausgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studierende der Studiengänge „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.), „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) und „Psychologie“ (M.Sc.) erwerben den Masterabschluss mit der Bezeichnung „Master of Science“ (M.Sc.) (vgl. § 3 (2) der jeweiligen PO).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das gemäß § 35 der übergreifenden Ordnungen Bestandteil des Abschlusszeugnisses

ist. Es liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die zur Akkreditierung stehenden Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Laut der Modulbeschreibungen erstrecken sich die Module im Wesentlichen über ein oder maximal zwei aufeinanderfolgende Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, Arbeitsaufwand, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Noten, Dauer der Module und Häufigkeit des Angebots.

Dem Diploma Supplement legt das Prüfungsbüro eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Vorgaben des ECTS Users' Guide als Anlage bei. Für die Berechnung wird eine Kohortengröße von mindestens 30 bis 50 Absolventinnen und Absolventen (je nach Studiengang und über max. 5 Jahre) zugrunde gelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Gemäß den *Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität* in der Fassung vom 19. Februar 2020 wird der Arbeitsaufwand der Studierenden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem ECTS-Punkt werden dabei 30 Stunden studentischer Arbeitszeit zugrunde gelegt. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt im Modulhandbuch.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 30 ECTS-Punkte.

Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Studienjahr Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkte vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 19 der Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Neben Zielen und Inhalten der Studienprogramme war insbesondere die Umsetzung der Anforderungen des neuen Psychotherapeutengesetzes in den Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) Gegenstand der Diskussion.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.)

Sachstand

Ziel des Masterstudienganges ist es nach Angaben der Hochschule, dass die Studierenden ein vertieftes Verständnis des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in der Psychologie erhalten und wissenschaftliche Arbeiten selbstständig durchführen und bewerten können. Der Studiengang vermittelt zudem die notwendigen vertieften methodischen und diagnostischen Kompetenzen, um anspruchsvolle, komplexe psychologische Fragestellungen in konkrete empirische Untersuchungen umsetzen zu können. Nach dem erfolgreichen Abschluss sind die Studierenden in der Lage, selbstständig psychologische Forschungsansätze in der ganzen Breite methodisch und inhaltlich angemessen zu bewerten und psychologische Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten.

Ein zentrales Ziel des Studienganges ist, Voraussetzungen für das selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten in den Berufsfeldern der Psychologie zu schaffen. Erworben werden Transferkompetenzen zur Verbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit praktischem Handeln. Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche und methodische Spezialkenntnisse und Fertigkeiten in verschiedenen Praxisfeldern.

Der Studiengang bereitet nach Auskunft im Selbstbericht auf die selbstständige berufliche Praxis in wichtigen Bereichen der Psychologie vor, wie wissenschaftliche Forschung und Lehre in den Grundlagen- und Anwendungsfeldern, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Diagnostik, Neurowissenschaftliche Psychologie, Kognitionswissenschaft, und Kinder- und Jugendpsychologie. Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie, der insbesondere für die selbstständige Arbeit in angewandten und wissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern geeignet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzungen des Studiengangs sind klar sowohl auf ein vertieftes Verständnis der Forschung als auch auf die Schaffung der Voraussetzungen für das selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten in den Berufsfeldern der Psychologie zugeschnitten.

Der Studiengang unterbreitet ein vielfältiges Angebot, in dem sowohl ein vertieftes Verständnis der Wissenschaft Psychologie in Grundlagen und Anwendungen vermittelt wird, aber auch fundierte Kompetenzen in Methoden und Diagnostik. Damit werden die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in unterschiedlichen Feldern vorbereitet, quasi von der Forschung bis zur Praxis. Dadurch dass Transferkompetenzen zur Verbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit praktischem Handeln und Fertigkeiten in verschiedenen Praxisfeldern erworben werden, wird die tatsächliche Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, in Diagnostik, in neurowissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern, in Kognitionswissenschaft und Kinder- und Jugendpsychologie erreicht werden können. Da die personellen Ressourcen an der Universität Marburg (im Vergleich zu vielen anderen Standorten mit psychologischen Studiengängen) relativ groß sind und das Lehrpersonal eine hohe Expertise in vielen unterschiedlichen Disziplinen der Psychologie aufweist, können die Studierenden ihr Studienprogramm entsprechend ihren Interessen ausrichten. Beispielsweise können sich die Studierenden ausschließlich Vertiefungsmodule im Grundlagenbereich oder ausschließlich im Anwendungsbereich wählen, oder je ein Vertiefungsmodul aus jedem der beiden Bereiche. Diese Option das Studium (in gewissem Maße) nach eigenen Interessen und Fähigkeiten ausgestalten zu können, ist auch einer angemessenen Persönlichkeitsentwicklung dienlich.

Der Fachbereich Psychologie unterstützt zivilgesellschaftliches Engagement der Studierenden darüber hinaus, indem u.a. Räume für selbstorganisierte Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Zudem kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können.

Die Qualifikationsziele sind in der PO sowie im Diploma Supplement transparent und angemessen dargestellt.

Der Studiengang erfüllt insgesamt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.)

Sachstand

Ziel des Masterstudienganges ist es nach Angaben der Hochschule, die Qualifikationsziele der Approbationsordnung Psychotherapie für den Bereich Masterstudiengänge sowie allgemeine Kompetenzen im Bereich Psychologie zu vermitteln. Die Studierenden entwickeln ein vertieftes Verständnis des wissenschaftlich-empirisch fundierten Arbeitens in den Bereichen klinische Psychologie und Psychotherapie und können ebenso wissenschaftliche Arbeiten selbstständig durchführen und bewerten. Der Studiengang vermittelt die notwendigen vertieften methodischen und diagnostischen Kompetenzen, um anspruchsvolle, komplexe klinisch-psychologische Fragestellungen in konkrete empirische Untersuchungen umsetzen zu können. Nach dem erfolgreichen Abschluss sind die Studierenden in der Lage, selbstständig klinisch-psychologische Forschungsansätze in der ganzen Breite methodisch und inhaltlich angemessen zu bewerten und an ausgewählten Beispielen zu belegen, so dass sie zum selbstständigen Bearbeiten einer klinisch-psychologischen Fragestellung in der Lage sind. Im klinisch-praktischen Bereich erwerben die Studierenden praktische therapeutische Kompetenzen unter Beachtung von Patientensicherheit und Patientenrechten.

Ein weiteres zentrales Ziel des Studienganges ist, Voraussetzungen für das selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten in den Berufsfeldern der klinischen Psychologie und Psychotherapie zu schaffen. Erworben werden Transferkompetenzen zur Verbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit praktischem Handeln. Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche und methodische Spezialkenntnisse und Fertigkeiten im Praxisfeld psychotherapeutischer Interventionen.

Das Studium ist nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) Voraussetzung für die Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut.

Der Studiengang bereitet auf die selbstständige berufliche Praxis in Bereichen der klinischen Psychologie und Psychotherapie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor. Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie, der insbesondere für selbstständige Arbeit in angewandt-klinischen und wissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern geeignet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind in der PO sowie im Diploma Supplement transparent und angemessen dargestellt. Die Besonderheiten dieses neuen Studiengangs sind folgende:

1) Der Studiengang hat das Ziel, die Qualifikationsziele der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) sowie weitere allgemeine Kompetenzen im Fach Psychologie zu vermitteln. Der Studiengang ist nach dem PsychThG Voraussetzung für die Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut. Die Vorgaben der

Approbationsordnung sind formal und inhaltlich erfüllt. Die in der Approbationsordnung vorgesehene vertiefte Psychotherapiepraxis bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, einschließlich älterer Menschen, ist berücksichtigt. Hierzu stehen an der Philipps-Universität Marburg sowohl Kinder- und Jugendlichen-Ambulanzen als auch Erwachsenen-Ambulanzen zur Verfügung, die nun weiter ausgebaut werden (vgl. Kapitel Ressourcen). Besonders hervorzuheben ist hier das Konzept der Basis-, Aufbau-, Vertiefungs-, Praxis- und Abschlussmodule, in denen sowohl Basiskompetenzen für verschiedene wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Psychotherapieverfahren vermittelt werden, als auch wissenschaftliche Neuentwicklungen im Bereich der Psychotherapieforschung (vgl. Modul MKPPT-FOP-II: Psychotherapieforschung). Die vorgesehene angewandte Psychotherapiepraxis zur Vertiefung praktischer Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung ist inhaltlich angemessen berücksichtigt. Zur Umsetzung der Lehrinhalte in der stationären und teilstationären Versorgung (vgl. Modul MKPPT-BQT-III-b) sind Praktika in kooperierenden Einrichtungen etabliert worden. Hier liegen bereits 136 zugesagte Praktikumsplätze vor, die auch bereits bei einigen Einrichtungen innerhalb eines Vertrags schriftlich verankert wurden.

2) Neben den Qualifikationszielen der PsychThApprO ist es Ziel des Studiengangs, die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, um anspruchsvolle, komplexe klinisch-psychologische Fragestellungen in konkrete empirische Untersuchungen umsetzen zu können. Als ein weiteres Ziel wird die Transferkompetenz zur Verbindung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln benannt. Die Professoren und Professorinnen gerade in der Klinischen Psychologie und Psychotherapie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters sind in der Forschung durch zahlreiche Verbund- und Drittmittelprojekte gut aufgestellt. Diese Forschungsstärke, kombiniert mit sehr gut etablierten Ambulanzen über die Altersspanne, ermöglicht es den Studierenden neben der geforderten praktisch psychotherapeutischen Kompetenz auch fundierte wissenschaftliche Kompetenzen in der Psychotherapieforschung zu erwerben.

Über alle Module werden die Qualifikationsziele der PsychThApprO vermittelt. In den Praxismodulen findet insbesondere die Vermittlung der therapeutischen Kompetenzen, evidenzbasiert, über die gesamte Lebensspanne und in verschiedenen Settings (Institutsambulanzen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, stationäre und teilstationäre Settings) statt. Im Profilmodul findet eine vertiefte Vermittlung von forschungsbasierten Kompetenzen statt.

Darüber hinaus zielt der Studiengang auch darauf ab, forschungsbasierte Kompetenzen zu vermitteln, die es den Studierenden ermöglichen, komplexe, anspruchsvolle klinisch-psychologische Fragestellungen empirisch zu überprüfen. Dem angestrebten Abschlussniveau entsprechend erfolgt eine Vermittlung von wissenschaftlichen, diagnostischen, methodischen und praktisch-psychotherapeutischen Kompetenzen.

Der Studiengang bereitet auf die selbstständige berufliche Praxis in Bereichen der klinischen Psychologie und Psychotherapie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor. Neben der Voraussetzung für die Approbation ist es ein weiteres zentrales Ziel des Studiengangs, Voraussetzungen für das selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten in den Berufsfeldern der klinischen Psychologie und Psychotherapie zu schaffen, und Transferkompetenzen zur Verbindung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu erwerben.

Die Inhalte des Studiengangs sind gesellschaftlich hochrelevant. Im Mittelpunkt steht die empirische Erforschung, Beschreibung und Erklärung abweichenden menschlichen Verhaltens und Erlebens im Sinne psychischer Störungen und psychischer Faktoren bei körperlichen Krankheiten sowie die Vermittlung praktisch-therapeutischer Kompetenzen der Prävention und Behandlung dieser Störungsbilder über die gesamte Altersspanne. Vor dem Hintergrund steigender Prävalenzraten von psychischen Störungen bereits im Kindes- und Jugendalter befähigt dieser Studiengang daher die Studierenden, sich in diesem relevanten gesellschaftlichen Bereich der psychischen Gesundheit zu engagieren. Spezifische Module, u.a. das Modul „Selbstreflexion“ (MKPPT-SR) tragen zudem vertieft zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, gerade auch hinsichtlich der therapeutischen Kompetenzen, bei.

Der Studiengang erfüllt insgesamt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.)

Sachstand

Ziel des Masterstudienganges ist es nach Angaben der Hochschule, dass die Studierenden ein vertieftes Verständnis des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in der Psychologie erhalten und wissenschaftliche Arbeiten selbstständig durchführen und bewerten können. Der Studiengang vermittelt zudem die notwendigen vertieften methodischen und diagnostischen Kompetenzen, um anspruchsvolle, komplexe psychologische Fragestellungen in konkrete empirische Untersuchungen umsetzen zu können. Nach dem erfolgreichen Abschluss sind die Studierenden in der Lage, selbstständig psychologische Forschungsansätze in der ganzen Breite methodisch und inhaltlich angemessen zu bewerten und an ausgewählten Beispielen zu belegen, dass sie zum selbstständigen Bearbeiten einer psychologischen Fragestellung in der Lage sind.

Ein zentrales Ziel des Studienganges ist, Voraussetzungen für das selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten in den Berufsfeldern der Psychologie zu schaffen. Erworben werden

Transferkompetenzen zur Verbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit praktischem Handeln. Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche und methodische Spezialkenntnisse und Fertigkeiten in verschiedenen Praxisfeldern. Das Studium der Psychologie bereitet auf die selbstständige berufliche Praxis in wichtigen Bereichen der Psychologie vor, wie Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Diagnostik, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Neurowissenschaftliche Psychologie und Kinder- und Jugendpsychologie. Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie, der insbesondere für selbstständige Arbeit in angewandten und wissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern geeignet ist.

Zusätzlich soll der Studiengang in Kombination mit der zuvor stattgefundenen Bachelorausbildung auch die Zugangsvoraussetzungen für Aufbaustudiengänge und Weiterbildungsstudiengänge (z.B. postgraduale Psychotherapie-Ausbildung) ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs klar und transparent in der Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement formuliert sind. Den Studierenden soll ein vertieftes Verständnis wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in der Psychologie vermittelt werden, das sie dazu befähigt selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Qualität wissenschaftlicher Publikationen einschätzen und in der eigenen beruflichen Tätigkeit umsetzen zu können.

Ein wesentliches Ziel ist auch, die Studierenden mit den wichtigsten Anwendungsfeldern der Psychologie (z. B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie) vertraut zu machen und sie für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung auszubilden. Zivilgesellschaftliches Engagement wird u. a. durch die Bereitstellung von Ressourcen (Räumen) für selbstorganisierte Aktivitäten der Studierenden gefördert. Das Institut in Marburg kann auf den Erfahrungen mit dem bereits seit fünf Jahren erfolgreich laufenden Studiengang aufbauen.

Der Studiengang erfüllt insgesamt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.) gliedert sich nach Auskunft im Selbstbericht in die Studienbereiche Basisbereich (27 ECTS-Punkte), Aufbaubereich (6 ECTS-Punkte), Vertiefungsbereich (24 ECTS-Punkte), Profilbereich (9 ECTS-Punkte), Praxis- und Importbereich (24 ECTS-Punkte) und Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte).

Im Basisbereich werden statistische Methoden für das wissenschaftliche Arbeiten sowie Methoden der psychologischen Begutachtung vermittelt. Weiterhin erhalten die Studierenden eine Übersicht aktueller Themen der psychologischen Forschung und Anwendung.

Der Aufbaubereich führt in ausgewählte Anwendungsfelder der Psychologie ein. Diese Einführungen bestehen aus einer inhaltlichen Vertiefung der verschiedenen beteiligten Grundlagen und Methoden mit Bezug zu den jeweiligen Anwendungsfeldern.

Der Vertiefungsbereich baut auf den im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und vermittelt weiterführende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Forschen, Lehren, Publizieren (M-FLP), Kinder- und Jugendpsychologie (M-KJ), Neurowissenschaftliche Psychologie (M-NP) oder Arbeits-/Organisations- und Wirtschaftspsychologie (MAOW).

Im Profilbereich erhalten die Studierenden weiterführende und vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der Grundlagen- oder Anwendungsfelder. Sie erlangen praktische Kompetenz in der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten in aktuellen Forschungsprojekten der beteiligten Arbeitsgruppen.

Im Praxis- und Importbereich liegt der Fokus auf der Umsetzung psychologischen Wissens in die Praxis sowie auf der Erweiterung psychologischer Kompetenzen durch Module anderer Studiengänge.

Der Abschlussbereich dient der Anfertigung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema der Psychologie (Masterarbeit).

Im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Praxismodul als externes Pflichtpraktikum im Umfang von 12, 18 oder 24 ECTS-Punkten gemäß § 6 der Prüfungsordnung vorgesehen.

Im Studienverlauf ist eine Vielzahl an Lehrveranstaltungsmethoden vorgesehen, die neben Vorlesungen und Seminaren auch praktische Übungen, z.B. zu Datenanalyse und Gutachtenerstellung umfassen. Zur Entwicklung praktischer Kompetenzen werden – neben dem bis zu 24 ECTS-Punkte

umfassenden Berufspraktikum – verschiedene Formen von Übungen angeboten, die von Übungen im Labor (etwa zum Erlernen

neurowissenschaftlicher und neuropsychologischer Messmethoden) über Übungen anhand von Rollenspielen (etwa zum Erwerb therapeutischer Basisfertigkeiten) bis hin zu Übungen in der Praxis (etwa in Wirtschaftsunternehmen) reichen. Der Fachbereich verfügt über die begabungsdiagnostische Beratungsstelle Brain, woraus Inhalte in die Lehre einfließen und die für die Bearbeitung von Masterarbeiten genutzt werden. Ebenso steht seit kurzem ein Virtual Reality Labor für Abschlussarbeiten zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dieser neu strukturierte, nunmehr 4-semesterige Masterstudiengang knüpft an einen 6-semesterigen fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang im Bereich Psychologie (oder einen vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss) an. Dabei ist die Zulassung an bestimmte Voraussetzungen gebunden (mindestens 32 ECTS-Punkte im Bereich Methodenlehre/Diagnostik, 6 ECTS-Punkte experimentalpsychologisches Praktikum bzw. Empiriepraktikum). Diese Vorgabe ist zu begrüßen, da sie auf der einen Seite inhaltlich begründete Mindestvoraussetzungen der Studierenden für das Masterstudium definiert und somit Voraussetzungen auf Seiten der Studierenden für ein erfolgreiches Studium gewährleistet; zum anderen sind die Zulassungsvoraussetzungen aber auch nicht zu kleinteilig gestaltet, so dass für Bachelorabsolventinnen und -absolventen vieler in- und ausländischer Studienstandorte eine Bewerbung möglich ist.

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele. Er unterbreitet ein vielfältiges Angebot, bei dem neben einem vertieften Verständnis der Wissenschaft Psychologie in Grundlagen und Anwendungen auch fundierte Kompetenzen in Methoden und Diagnostik vermittelt werden. Damit werden die Studierenden auf ein breites Feld beruflicher Tätigkeiten vorbereitet. Dadurch, dass Transferkompetenzen zur Verbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit praktischem Handeln und Fertigkeiten in verschiedenen Praxisfeldern erworben werden, wird die tatsächliche Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, in Diagnostik, in neurowissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern, in Kognitionswissenschaft und Kinder- und Jugendpsychologie erreicht werden können. Die innovative Gliederung des Studiengangs in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Vertiefungsbereich, Profillbereich, Praxisbereich und Abschlussbereich stellt dabei ein hervorragendes Raster zur Verfügung. Die vorhandene Varianz der Lehr- und Lernformen (Vorlesung, Seminar, Oberseminar, Übung, Praktikum) unterstreicht diesen guten Eindruck. Dies gilt auch für die Prüfungsformen mit Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder schriftlicher Ausarbeitung oder Portfolio. Praktische Studienanteile sind vorgesehen und werden angemessen mit ECTS-Punkten ausgestattet.

Die Studierendenvertreter berichteten dem Gutachtergremium, dass die Studierenden teilweise in die Auswahl der zu behandelnden Themen (des alten Masterstudiums) einbezogen werden, dass aber beispielsweise die Inhalte des Forschungspraktikums noch nicht bekannt seien. Jedoch gibt es auf der Evaluationsebene (Modul, Lehrveranstaltungen, Studiengangsebene) Instrumente, die über das Feedback der Studierenden eine aktive Einflussnahme in die Qualität der Lehre ermöglichen; diese Instrumente wurden auch auf digitale Lehrformate hin weiterentwickelt, und es ist geplant, sie auch in den neuen Studiengängen einzusetzen.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein, und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Allerdings erscheint dem Gutachtergremium der Titel eher suboptimal. Die Kollegen und Kolleginnen der Universität Marburg teilen diese Einschätzung, konnten aber keinen geeigneteren Titel identifizieren, der zugleich dem sehr breiten inhaltlichen und methodischen Spektrum des Masterstudiums – das ja ein großer Vorteil des Studiengangs ist – gerecht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich (30 ECTS-Punkte), Aufbaubereich (15 ECTS-Punkte), Vertiefungsbereich (5 ECTS-Punkte), Praxisbereich (40 ECTS-Punkte) und Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte).

Im Basisbereich werden statistische Methoden für das wissenschaftliche Arbeiten, Methoden der psychologischen Begutachtung sowie Grundlagen der Störungslehre und Psychotherapie vermittelt.

Der Aufbaubereich führt in ausgewählte Anwendungsfelder der Psychologie ein, die in einer inhaltlichen Vertiefung der Grundlagen-, Methoden- oder Anwendungsfächer bestehen. Weiterhin werden Aspekte der Störungs- und Verfahrenslehre vertieft.

Im Vertiefungsbereich werden die Studierenden auf die kompetenzorientierten Prüfungen vorbereitet, weiterhin werden die eigenständige Fallkonzeption und die für die Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns notwendigen Kompetenzen eingeübt.

Der Praxisbereich legt den Fokus auf die Umsetzung der psychotherapeutischen Kompetenzen in Anwendung und Forschung.

Der Abschlussbereich dient der Anfertigung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema der psychologischen oder psychotherapeutischen Forschung (Masterarbeit).

Zum Studiengang gehören die Berufspraktischen Einsätze, bestehend aus dem Forschungsorientierten Praktikum II (FOP-II) und den Berufsqualifizierenden Tätigkeiten (BQT; BQT-IIa, BQT-IIb, BQT-IIIa und BQT-IIIb), die zusammen einen Umfang von 19 SWS und 450 Stunden Praktikum (BQT-IIIb) und 40 ECTS-Punkte aufweisen. Im Rahmen des Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist ein Praxismodul „Psychotherapeutische Praxis BQT-III b“(MKPPT-BQT-III-b) als externes Pflichtpraktikum im Umfang von 15 ECTS-Punkten vorgesehen.

Im Studienverlauf ist eine Vielzahl an Lehrveranstaltungsmethoden vorgesehen, die neben Vorlesungen und Seminaren auch praktische Übungen, z.B. zu Datenanalyse und Gutachtenerstellung umfassen. Zur Entwicklung praktischer Kompetenzen werden – neben den Praxismodulen - verschiedene Formen von Übungen angeboten, wie z.B. zum Erwerb von therapeutischer Basisfertigkeiten anhand von Rollenspielen. Der Fachbereich verfügt über zwei Institutsambulanzen (für das Erwachsenenalter sowie das Kindes- und Jugendalter) woraus Inhalte in die Lehre einfließen und die für die Bearbeitung von Masterarbeiten genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept und seine Umsetzung sind adäquat hinsichtlich der vorgesehenen Studienziele und der Vorgaben der Approbationsordnung. Besonders geglückt ist die Aufteilung in Basis-, Aufbau-, Vertiefungs-, Praxis- und Abschlussbereich. Unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (Bachelorabschluss eines polyvalenten Psychologie-Studiengangs) ist der Studiengang exakt auf die angestrebten Qualifikationsziele eines Masterabschlusses in Klinischer Psychologie und Psychotherapie und der Vorbereitung auf die staatliche Approbationsprüfung für Psychotherapeuten ausgerichtet.

Das Importmodul M-FE, das aus dem Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.) stammt, ist nicht im Modulhandbuch des Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.)“ aufgeführt. Seine Nennung im Modulhandbuch wäre wünschenswert. Ebenso ist das Importmodul „Aufbaumodul Grundlagen der Psychologie“ nicht im Modulhandbuch erwähnt. Es kann selbstverständlich nicht konkret benannt werden, da die Studierenden aus einer größeren Anzahl von in der Importmodulliste gelisteten Modulen wählen können. Dennoch wäre ein Verweis auf das Importmodul im Modulhandbuch aus Gründen der Vollständigkeit und Verständlichkeit wünschenswert.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein, und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend für einen Masterabschluss, der zu anspruchsvoller und selbstständiger Tätigkeit im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie berechtigt. Zu beachten ist, dass der Studiengang zu zwei Abschlussgraden führen kann: Zum Master of Science und zur Approbation, wobei der letztgenannte Abschlussgrad nicht von der Hochschule vergeben wird.

Es werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen eingesetzt die den jeweiligen Lehrinhalten und Studienbereichen angemessen sind, so dass eine ausreichende Varianz gegeben ist. Innovative Lehrmethoden bestehen in der Fallkonzeption und Selbstreflexion im Vertiefungsbereich.

Praktische Studienanteile sind in sehr großem Umfang vorgesehen, wie diese auch durch die PsychThApprO vorgegeben sind, und diese sind angemessen mit ECTS-Punkten versehen. Die Berufspraktischen Einsätze gehen über den durch die PsychThApprO vorgegebenen Umfang hinaus.

Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen miteinbezogen, jedoch nur in geringem Umfang in die Gestaltung der Lehrinhalte, da diese zum größten Teil durch die Approbationsordnung vorgegeben sind.

Zur berufsrechtlichen Anerkennung:

Der Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) schreibt als Zugangsvoraussetzung den Nachweis eines Bachelorstudienganges vor, der die berufsrechtlich relevanten Basiskompetenzen zur Weiterqualifizierung zu einem M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie beinhaltet und damit eine heilkundliche Ausbildung anzielt (Anforderungen dafür siehe PTG-bgbl 119s1604_7792 und PsychThApprO (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr.11 vom 12. März 2020). Der neue 6-semesterige Marburger Bachelorstudiengang erfüllt hinsichtlich der Inhalte und Ziele der vorgesehenen Lehrveranstaltungs-Module diese berufsrechtlichen Voraussetzungen für eine heilkundliche Ausbildung, wie sie im Rahmen des Masterstudiums „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) angestrebt wird. Soweit Studierende anderer Universitäten in den Masterstudiengang an der Universität Marburg wechseln möchten, sind diese Eingangsvoraussetzungen zuvor zu prüfen.

Der Studiengang entspricht hinsichtlich der Inhalte, Ziele und des ECTS-Umfangs der vorgesehenen Lehrveranstaltungs-Module der Approbationsordnung. Er sieht in erforderlichem Umfang Lehrveranstaltungen zu vertiefter Diagnostik und Psychologischer Begutachtung, zu spezieller Störungs- und Verfahrenslehre, angewandter Psychotherapie sowie Dokumentation und Evaluierung psychologischer Behandlungen und auch eine wissenschaftliche Vertiefung (auch als Importmodul) vor. Es werden solche theoretischen Kenntnisse vermittelt, wie sie für die psychotherapeutische Praxistätigkeit erforderlich sind. Da die theoretische Ausbildung durchgängig auch mit praktischen Übungen verknüpft ist und durch ein Seminar zur Selbstreflexion ergänzt wird, können durch diese hohe Praxisorientierung die notwendigen psychotherapeutischen Kompetenzen für die künftige psychotherapeutische Praxistätigkeit erfolgreich ausgebildet werden.

Dass ein Teil der Ausbildungsinhalte nicht benotet wird, erklärt sich durch die hohen Übungs- und Selbsterfahrungsanteile, bei denen es den Studierenden möglich sein soll, ihre Kompetenzdefizite konsequenzfrei auszugleichen. Das ist auch aus gutachterlicher Sicht angemessen und notwendig.

Aus studentischer Sicht wäre eine Anreicherung des Übungs- und Seminarangebotes wünschenswert, in dem auch systemische Familientherapie berücksichtigt wird und psychodynamische Themen bearbeitet werden. Nach Auskunft des Fachbereichs ist künftig eine Erarbeitung von Fallkonzeptionen mit Vertretern verschiedener Psychotherapierichtungen geplant.

Auch der ergänzende Praxisteil des Masterstudienganges, der verschiedene berufsqualifizierende Tätigkeiten beinhaltet, entspricht den Vorgaben der Approbationsordnung. Vertiefende Praxisseminare zur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie sind ebenso vorgesehen wie solche zur Psychotherapie Erwachsener und älterer Menschen. Im Rahmen eines Fallseminars mit Fallbeispielen und angeleiteten Übungen, das von fachkundigen (zumeist approbierten) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten supervidiert wird, können erste psychotherapiepraktische Erfahrungen gesammelt werden. In einem Interventionspraktikum werden in Dreiergruppen (Patient / Patientin, Therapeut / Therapeutin, Beobachter / Beobachterin) psychotherapeutische Basiskompetenzen eingeübt, wobei auch Problemfälle berücksichtigt werden. Damit werden die in der PsychThApprO vorgesehene vertiefte Praxistätigkeit in der geforderten Breite und die notwendige Kompetenzvermittlung in gewünschter praxisanleitender Weise umgesetzt. Fachkundige, approbierte Ausbilderinnen und Ausbilder stehen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Die notwendige ECTS-Punktzahl wird erfüllt und in erforderlicher Weise auf die Ausbildung verteilt.

Die Vertiefung der Studieninhalte durch die ergänzende ambulante Versorgungstätigkeit im realen Behandlungssetting kann in den (bisher im Rahmen eines gemeinnützigen Vereins) bereits bestehenden Ambulanzen für Kinder- und Jugendliche und für Erwachsene unter fachlicher Anleitung und Supervision erfahrener Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfolgen; eine Erweiterung des Ausbildungspersonals ist vorgesehen. In Planung sind zudem weitere Ambulanzen (z.B. eine Ambulanz für Kinder aus Familien mit Belastungen) sowie neue Strukturen, wobei die finale Struktur noch nicht ganz abgeschlossen ist. Auch ein integriertes Behandlungszentrum wird ins Auge gefasst. Die Ausgangsbedingungen für die in der Approbationsordnung geforderte Praxistätigkeit sind bereits jetzt gut; sie sollen sukzessive erweitert und optimiert werden. Zehn Therapieräume sollen mit Video-Technik ausgestattet werden.

Die in §18 PsychThApprO vorgesehene angewandte Psychotherapiepraxis zur Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung wird inhaltlich und formal angemessen berücksichtigt. Die Studierenden werden befähigt, die erworbenen Psychotherapiekenntnisse im realen Behandlungssetting im direkten Patientenkontakt unter Anwendung wissenschaftlich geprüfter und anerkannter Psychotherapieverfahren angeleitet und supervidiert umzusetzen. Die erforderliche ECTS-Punktzahl wird erfüllt.

Für die teilstationäre und stationäre Versorgungstätigkeit sind überwiegend kooperierende außeruniversitäre klinische Einrichtungen vorgesehen, die vielseitig und in hinreichender Anzahl

Praxisplätze zur Verfügung stellen können. Verbindliche Kooperationsverträge liegen vor. Damit die Praxistätigkeit mit den dabei erforderlichen Fallzahlen und den damit verbundenen diagnostischen und therapeutischen Aufgaben zuverlässig realisiert werden kann, ohne die Studierenden dabei organisatorisch zu überfordern, ist eine dauerhafte Fachperson (Modulbeauftragter) zur Unterstützung vorgesehen sowie ein Praktikumsheft zum Vermerk bezüglich der geforderten Vorgaben. Mit den kooperierenden Einrichtungen soll ein regelmäßiger fachlicher Austausch erfolgen.

Im Rahmen des Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) ist ein Praxismodul „Psychotherapeutische Praxis BQT-III b“(MKPPT-BQT-III-b) als externes Pflichtpraktikum im Umfang von 15 ECTS-Punkten vorgesehen. Mit dem Berufspraktikum ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) gemeint. Die Studierenden des Masterstudiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt die oder der Modulbeauftragte des Moduls die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle. Scheitert dieses Bemühen, wird in einem angemessenen Zeitrahmen eine Praktikumsstelle für das Berufspraktikum vermittelt. Die Berufsqualifizierende Tätigkeit BQT-IIIb kann in diesem Fall in kooperierenden Einrichtungen der psychotherapeutischen Gesundheitsversorgung absolviert werden. Hier liegen bereits 136 zugesagte Praktikumsplätze vor, die auch bereits im Rahmen eines Kooperationsvertrags schriftlich verankert wurden. Verbindliche Kooperationsverträge liegen vor. Die Universität Marburg kooperiert mit folgenden Einrichtungen: UKGM Psychiatrie, Vitos Psychiatrie Gießen/Marburg, Schoen Klinik Bad Arolsen, Parkland-Klinik, Psychosomatik Bad Wildungen, Vitos Psychiatrie Herborn, Schoen Klinik Roseneck, Prien a.Ch. sowie Salus Klinik Friedrichsdorf.

Der geplante Masterstudiengang kann im geforderten Umfang und in angemessener Weise die gemäß der PsychThApprO geforderten Ausbildungskompetenzen vermitteln. Für die praxisbezogene Ausbildung ist positiv hervorzuheben, dass es am Fachbereich Psychologie der Universität Marburg bereits zwei Institutsambulanzen (für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche) gibt, dass gute Kontakte zu anderen Kooperationspartnern bestehen und dass genügend Praktikumsplätze verfügbar sind. Vorteilhaft für die Ausbildung ist zudem die enge Verbindung von Forschung und Lehre, wodurch aktuelle Entwicklungen in klinisch-relevanten Forschungsprojekten unmittelbar vermittelt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.) gliedert sich in die Studienbereiche Pflichtbereich (6 ECTS-Punkte), Schwerpunktbereich (18 ECTS-Punkte), Profildbereich (6 ECTS-Punkte) und Abschlussmodul (30 ECTS-Punkte).

Im Pflichtbereich werden statistische Methoden für das wissenschaftliche Arbeiten sowie Methoden der psychologischen Begutachtung vermittelt.

Der Schwerpunktbereich baut auf den im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und vermittelt umfangreiche, weiterführende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunktbereichen Kinder- und Jugendpsychologie, Klinische Psychologie, Neurowissenschaftliche Psychologie oder Wirtschafts- und Sozialpsychologie.

Der Profildbereich vermittelt weiterführende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychologie, Klinische Psychologie, Neurowissenschaftliche Psychologie oder Wirtschafts- und Sozialpsychologie.

Das Abschlussmodul dient der Anfertigung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema der Psychologie (Masterarbeit).

Das Lehrangebot besteht überwiegend aus Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass das Curriculum stimmig aufgebaut und geeignet ist, die Qualifikationsziele eines allgemeinen Master of Science in Psychologie zu erreichen. Es ist durch eine Schwerpunktbildung die Vertiefung der Ausbildung sowohl in den Methodenfächern als auch in wichtigen Anwendungsgebieten möglich. Praxisanteile werden i. W. innerhalb der Module zu den Anwendungsfächern vermittelt. Auch die didaktischen Verfahren sind ausreichend flexibel, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen. Fachübergreifendes Wissen soll durch Importfächer vermittelt werden, die von den Studierenden selbst gewählt werden können. Nicht zu verkennen ist jedoch, dass durch das 2-semesterige Zeitfenster das Studium stark durch die Erstellung der Masterarbeit dominiert wird.

Insgesamt werden durch den Studiengang in Verbindung mit der 8-semesterigen Bachelor-Ausbildung Kompetenzen vermittelt, die einem polyvalenten 6-semesterigen Bachelor- und einem 4-semesterigen Masterstudiengang „Psychologie“ entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Philipps-Universität Marburg versteht nach eigenen Angaben die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Prüfungsordnungen an der Philipps-Universität sehen daher in § 8 der Prüfungsordnung ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt.

Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.)

Sachstand

siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität im Studiengang „Psychologie – Forschung und Anwendung“ (M.Sc.) während des Studiums ist möglich, ohne dass dies eine Verlängerung des Studiums erforderlich macht. Dafür ist als Mobilitätsfenster der Zeitraum des 2. bis 3. Semesters vorgesehen. Zusammenfassend hält das Gutachtergremium fest, dass die Mobilitätsförderung im Studiengang bedacht und angemessen umgesetzt wird. Eine Auslandsstudienberatung steht den Studierenden zur Verfügung und unterstützt bei der Planung und Organisation von studentischen Auslandsaufenthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.)

Sachstand

siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Auslandsaufenthalt während des Studiums ist im Masterprogramm „Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) nicht vorgesehen und ein Mobilitätsfenster daher noch nicht eingerichtet. Ursächlich dafür sind die engen Vorgaben der Studiengangsplanung durch das Psychotherapieausbildungsreformgesetz von 2020. Das Schaffen eines Fensters, in dem Mobilität ermöglicht wird, ebenso wie die Möglichkeiten des Abschließens von Partnerschaften mit anrechenbaren gleichwertigen Studieninhalten, sind zu diesem Zeitpunkt nicht realisierbar. Ob dies in der Zukunft möglich sein wird, bedarf der Erfahrung im Umgang mit den gesetzlichen Vorgaben, nachdem die ersten Studiengänge dieser Art starten. Das Gutachtergremium regt an, in Zukunft zu prüfen, ob ein Mobilitätsfenster eingerichtet und Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen abgeschlossen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.)

Sachstand

siehe studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da es sich um einen einjährigen Master handelt, ist die Integration eines Mobilitätsfensters für ein Studium im Ausland natürlich nur sehr bedingt möglich, denn der administrative Vorlauf für Mobilität im Rahmen von Erasmus beträgt in der Regel deutlich mehr als ein Semester. Formell ist im zweiten Semester dennoch ein Mobilitätsfenster vorgesehen, und die Möglichkeit zu einem Auslandsaufenthalt ohne Studienzeitverlängerung besteht. Studierende, die trotz der erschwerten strukturellen Bedingungen einen Auslandsaufenthalt anstreben, erhalten Unterstützung durch die Auslandsstudienberatung. Zusammenfassend hält die Gutachtergruppe fest, dass die Mobilitätsförderung im „Psychologie“ (M.Sc.) bedacht und angemessen umgesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zur Abdeckung der Lehrinhalte der Studiengänge „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.), „Psychologie“ (M.Sc.) und „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) stehen laut Selbstbericht 16 hauptamtlich Lehrende zur Verfügung.

Die Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs erbringen derzeit für die Psychologie-Studiengänge ein Pflichtdeputat von insgesamt 236 Semesterwochenstunden (im SoSe 2020, Stand 09.10.2020). Hinzu kommen Lehraufträge (im SoSe 2020 45 SWS, im WS 2020/21 voraussichtlich 52SWS). Das zur Verfügung stehende Lehrdeputat für die Psychologie-Studiengänge am Fachbereich beläuft sich somit aktuell auf ca. 570 SWS pro Jahr. Nach derzeitiger Planung erfordern die zu akkreditierenden Masterstudiengänge bei einer Zulassungszahl von 60 und 90 Studierenden mit Schwundausgleich ein Lehrdeputat von insgesamt 396 SWS, der 6-semesterige B.Sc.-Studiengang bei 150 Studierenden 405 SWS. Insgesamt ist nach dem Ende des 8- semestrigen B.Sc. und des 2-semesterigen M.Sc. eine Lehrdeputat von ca. 800 SWS erforderlich. Diese Differenz von ca. 230 SWS wird durch die Einrichtung von fünf neuen Professuren und Aufwuchs im Mittelbau durch ZVSL in den nächsten zwei Jahren auf 860 SWS Lehrdeputat aus Sicht der Hochschule mehr als ausgeglichen. So können auch vorübergehende Vakanzten oder Forschungsfreisemester mit den aktuellen Ressourcen aufgefangen werden.

Die Hochschuldidaktik eröffnet nach Angaben im Selbstbericht ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehr-entwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengänge „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.), „Psychologie“ (M.Sc.)

Sachstand

siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Personell sind die Studiengänge gut aufgestellt. Das akademische Lehrpersonal erscheint für die berufliche Qualifizierung der Studierenden entsprechend der Studiengangsziele fachlich besonders gut geeignet.

Allen hauptamtlichen Lehrenden bietet die Universität Marburg umfangreiche Möglichkeiten der didaktischen Weiterbildung an, von der die Lehre profitiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für die Studiengänge „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.) und „Psychologie“ (M.Sc.) erfüllt.

Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.)

Sachstand

siehe studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung für den Masterstudiengang kann als ausreichend eingeschätzt werden. So sind von den zugesagten fünf neuen Professuren zwei an der Lehre in diesem Studiengang beteiligt. Hinzu kommt die Humboldt-Professur, die ebenfalls im Klinischen Bereich angesiedelt ist. Diese Professuren befinden sich schon im Ausschreibungsprozess.

Der Personalentwicklungsplan sieht nach Auskunft der Hochschule insgesamt 23 zusätzliche Stellen (inklusive Mittelbau und Verwaltung, ohne die Humboldt-Professur) vor. Aufgrund der Vorgaben der PsychThApprO ist die einschlägige Lehre von approbierten Psychotherapeuten zu erbringen. Auch hier scheinen keine Engpässe aufzutreten. Aktuell sind laut den nachgereichten Unterlagen der Universität Marburg im Bereich der Klinischen Psychologie zwölf approbierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erwachsenenbereich und zwei approbierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kinder- und Jugendlichenbereich tätig. Hinzu kommen in den nächsten beiden Jahren noch zwei (befristete) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ferner gibt es fünf Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hochschul- bzw. Ausbildungsambulanz.

Darüber hinaus verfügt der Studiengang mit den dazugehörigen Ambulanzen über ausreichend nichtwissenschaftliches Personal für die Patientenverwaltung und die Verwaltung der Lehre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Gebäude des Fachbereichs stehen fünf Seminarräume, drei Computerräume, ein Raum für Fallvorstellungen, ein Videolabor, ein Virtual Reality-Labor sowie weitere Experimentalräume für Experimentalpraktika und die Arbeit an studentischen Qualifikationsarbeiten zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es in einem Nebengebäude zwei weitere Seminarräume, die durch den Fachbereich Psychologie genutzt werden. Vorlesungen finden zumeist im Hörsaalgebäude der Philipps-Universität statt.

Der Fachbereich verfügt über eine Fachbereichsbibliothek, die neben einer Lehrbuchsammlung, dem Präsenzbestand und Zeitschriften auch Testverfahren beherbergt.

Am Fachbereich sind neben einer Vollzeit- und einer 50 %-Stelle im Prüfungsbüro die Studiengangsorganisation und Fachstudienberatung mit einer 100 %-Stelle, einer 75 %-Stelle und einer Stelle zur Beratung für Studierende anderer Studiengänge und Studentinnen im Mutterschutz mit 25 % besetzt. Zur Unterstützung der konzeptionellen Umsetzung des Studiengangs existiert die 50 %-Stelle einer Dekanatsassistentin. Daneben werden die Lehrenden des Fachbereichs in technischen Fragen unterstützt durch fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Labor-, Mess- und EDV-Technik. Das Virtual Reality-Labor wird in Hard- und Softwarebelangen von einer 60 %-Informatiker-Stelle betreut.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengänge „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.), „Psychologie“ (M.Sc.)

Sachstand

siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die erforderliche räumliche Infrastruktur steht zur Verfügung. Die erforderliche sächliche Infrastruktur ist in Bezug auf die apparative Ausstattung und sonstige Ressourcen angemessen für die Erreichung der Studiengangsziele.

Es ist ausreichend nichtwissenschaftliches Personal für die Umsetzung der Studiengänge vorhanden.

Insgesamt wird die Ressourcenausstattung als völlig ausreichend beurteilt. Die vorhandenen sächlichen und räumlichen Ressourcen sind aus Sicht aller Beteiligten an der Universität und des Gutachtergremiums gut geeignet, um den Studiengänge erfolgreich betreiben zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für die Studiengänge „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.) und „Psychologie“ (M.Sc.) erfüllt.

Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.)

Sachstand

siehe studiengangübergreifende Aspekte

Der Fachbereich verfügt aktuell über Kinder- und Jugendlichen-Ambulanzen und Erwachsenen-Ambulanzen. Diese Ambulanzen bilden die Grundvoraussetzung, um die nach Approbationsordnung geforderte vertiefte Psychotherapiepraxis bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einschließlich älterer Menschen umsetzen zu können. Die Ambulanzen sind jeweils stark nachgefragt, so dass es lange Wartelisten gibt.

Nach einer Auflistung der Ausstattung der Psychotherapie-Ambulanzen am Fachbereich vom 03.02.2021 sind die Kinder- und Jugendlichen-Ambulanzen personell aktuell mit zwei 100 %-Leitungsstellen, 100 %-Sekretariatsstellen, Therapeutenstellen, Hiwis, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Ausbildung usw. ausgestattet. Räumlich ist eine Ausweitung der Funktionsräume (Psychotherapieräume) auf insgesamt 10 Therapieräume vorgesehen. Darüber hinaus verfügt die Kinder- und Jugendlichenambulanzen ein Gruppenraum, eine voll ausgestattete Küche und Labore, u.a. EEG-Labor und ein neuropsychologisches.

Personell gibt es in den Erwachsenen-Ambulanzen zwei 100 %-Leitungsstellen, eine 80 %-Leitungsstelle, 150 %-Sekretariatsstellen, Therapeutenstellen, Hiwis etc. Hinzu kommen Promotionsstipendiaten und -stipendiatinnen, deren Zahl variiert, und Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Ausbildung. Aktuell stehen 9 Funktionsräume (Therapieräume) zur Verfügung; zukünftig sollen insgesamt 12 Therapieräume zur Verfügung stehen. Hinzukommen ein Gruppenraum, eine Therapieküche, und psychophysiologische Labore und Räume für die Biofeedback-Therapie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bereits jetzt verfügt der Fachbereich über gut laufende und nachgefragte Ambulanzen, sowohl im Kindes- und Jugend- als auch im Erwachsenenalter. Beide Ambulanzen sind bereits jetzt personell gut aufgestellt. Beide Ambulanzen sind gut nachgefragt, nachweisbar anhand langer Wartezeiten. Eine Task Force wurde etabliert, um die Erweiterung beider Ambulanzen voranzutreiben. Diese Task Force entwickelt auch Konzepte zur Umsetzung der technischen Infrastruktur, u.a. videobasierte Aufzeichnungen von Sitzungen.

Der Studiengang ist ab WiSe 2021/22 für 90 Studierende geöffnet, 45 Studierende pro Semester. Die vertiefte Psychotherapiepraxis in den Ambulanzen (MKPPT-III-a) wird im 3. Semester, also im

WiSe 2022/23, erstmals stattfinden. Die Professoren und Professorinnen des Fachbereichs haben bereits sehr gute Vorerfahrungen mit praxisorientierten Veranstaltungen, u.a. Fallseminaren, die in den bestehenden Ambulanzen bereits angeboten werden. Zudem wurden überzeugende Konzepte für die praxisorientierte Lehre in der ambulanten Versorgung anhand von Fallseminaren und Co-Therapien entwickelt (vgl. Modul MKPPT-BQT-III-a).

Die räumlichen und sächlichen Infrastrukturen der Ambulanzen sind aus Sicht der Gutachtergruppe bereits gut und werden zum WiSe 2022/23 entsprechend erweitert.

Wie oben dargestellt, verfügen die Ambulanzen insgesamt über Sekretariatsstellen und Hiwi-Stellen. Da diese Sekretariatsstellen ausschließlich in den Ambulanzen angesiedelt sind und die Patientenverwaltung für die Lehre als zentrale Aufgabe haben, erscheint das nichtwissenschaftliche Personal für die Umsetzung der Studiengangsziele gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Um den Kompetenzziele angemessene Prüfungsformen zuzuordnen, wurde am Fachbereich Psychologie nach eigenen Angaben sehr früh eine statusübergreifende Diskussion über kompetenzorientiertes Prüfen angestoßen. So ist es im Sinne eines kompetenzorientierten Prüfungssystems gelungen, Klausuren zunehmend durch mündliche Prüfungen, schriftliche Ausarbeitungen und Dokumentensammlungen (Portfolio) zu ersetzen.

Für jedes Modul ist in der Regel eine Modulprüfung vorgesehen. Nur wo es im Hinblick auf die Kompetenzziele erforderlich erscheint, werden Modulteilprüfungen verlangt. Dabei wird die Prüfungsdichte im Blick behalten, sodass nicht mehr als 6 Prüfungen im Semester absolviert werden müssen.

In den drei Studiengängen sind folgende Prüfungsformen vorgesehen: Klausur, Referat, Portfolio, schriftliche Ausarbeitung, Fachgespräch, Bericht.

Die Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) setzen die Vorgaben des Prüfungsausschusses um und organisieren, in Zusammenarbeit mit der Studiengangskoordination, den formalen Ablauf der Prüfungsgestaltung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die geplanten Studiengänge, aber auch der bestehende Masterstudiengang, verfügen über eine gute Varianz an Prüfungsformen; es werden sowohl schriftliche als auch mündliche sowie weitere

Prüfungsformen (Portfolio, Referat) angeboten. Positiv fällt zudem auf, dass auch e-Klausuren mit enthalten sind. Die Modulteilprüfungen in einigen Modulen sind aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen und nachvollziehbar. Darüber hinaus werden Studienleistungen während des Semesters erbracht. Dabei fällt zunächst auf, dass viele der Studienleistungen unbenotet sind, was allerdings damit begründet wird, dass Einheiten wie Selbstreflexionen oder solche mit hohen Übungsanteilen bewusst von Prüfungsleistungen getrennt werden, was auch aus Sicht des Gutachtergremiums sinnvoll erscheint.

Im Zuge der Gespräche mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass zwar nicht unbedingt die Prüfungsformen, dafür aber die Anzahl der geforderten Prüfungsleistungen seitens der Studiengangsleitungen und Lehrenden überprüft werden, was zu begrüßen ist. So wurde beim Master „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) in Abstimmung mit den Studierenden eine Modulprüfung gestrichen. Werden die Instrumente zur Qualitätssicherung wie angeregt umgesetzt, so ist davon auszugehen, dass eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Planung des Studienbetriebs erfolgt nach Angaben im Selbstbericht durch den Fachbereichsbeauftragten für die Studiengangskoordination, in Absprache mit den Lehrenden des Fachbereichs und den zuständigen Gremien. Entscheidungshoheit über Fragen der Konzeption, Durchführung und Organisation des jeweiligen Studiengangs hat hierbei der Fachbereichsrat (FBR) unter Vorsitz der Dekanin bzw. des Dekans. Dieser delegiert bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre an den Studienausschuss unter Vorsitz des Studiendekans.

Bei der Konstruktion des Curriculums wurde darauf geachtet, dass die Summe der zu erzielenden ECTS-Punkte pro Studienjahr nicht über 60 und in einem Semester bei etwa 30 liegt. Die Gestaltung der Module stellt dabei nach Auskunft der Hochschule sicher, dass die einzelnen Module innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden können.

Bedingt durch die Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO vom 04.03.2020) haben folgende Module im Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) weniger als fünf ECTS-Punkte: „Prüfungsvorbereitung und Fallkonzeption“ (MKPP PRÜF) 3 ECTS-Punkte, „Psychotherapieforschung“ (MKPPT-FOP-II) 5 ECTS-Punkte und „Selbstreflexion“ (MKPPT-SR) 2 ECTS-Punkte.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.)

Sachstand

siehe studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbereich Psychologie der Universität Marburg hat mit dem Studiengang „Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.) ein Programm konzipiert, das zugleich eine hohe Flexibilität für Lehrende und Studierende zulässt und dennoch eine übersichtliche Studienstruktur mit guter Planbarkeit bietet. Das Gutachtergremium möchte dieses Konzept ausdrücklich loben. Anzumerken ist, dass sich die Mehrzahl der Module über zwei Semester erstreckt, ein Großteil dieser zweisemestrigen Module kann jedoch zum Winter- wie Sommersemester begonnen werden, was Studienverlängerungen bei zu wiederholenden oder nachzuholenden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vorbeugt. Auch dies ist im Sinne der Flexibilität positiv zu beurteilen.

Die Gestaltung und Organisation des Studiengangs erlaubt nach Bewertung des Gutachtergremiums einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Der Studiengang ist gut studierbar. Der Musterstudienverlaufsplan sieht das Ausfertigen der Masterarbeit im vierten Semester vor und das Absolvieren der übrigen Module in den Semestern davor. Einige wenige Module sehen Modulteilprüfungen vor. Dies ist im Hinblick auf die Kompetenzziele aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen. Die insgesamt 10-14 Studienleistungen (Anzahl abhängig von der Modulwahl) und 11-12 Prüfungsleistungen lassen sich aufgrund der oben beschriebenen Flexibilität gleichmäßig über drei Semester verteilen, aufgrund der etwas höheren Anzahl an Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen könnte es ggf. im zweiten und/oder dritten Semester zu einer erhöhten Prüfungsdichte kommen. Inwieweit sich dies in der Praxis bewährt und wie hoch der reale Workload der Studierenden sein wird, bleibt abzuwarten. Regelmäßige Workload-Erhebungen seitens des Fachbereichs sind jedoch geplant und werden in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung einnehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.)

Sachstand

siehe studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Beurteilung des Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.), auch in Bezug auf die Studierbarkeit, ist zu beachten, dass der Studiengang, der durch die neue staatlich vorgegebene Approbationsordnung zur Psychotherapie befähigen soll, sehr engen Vorgaben unterlegen ist. Die vorgenommene Moduleinteilung folgt dabei einem klar erkennbaren und verständlichen Konzept. Zwei Module haben einen Umfang von weniger als 5 ECTS-Punkten, dies ist jedoch aufgrund von Vorgaben der Studiengangsplanung durch das Psychotherapieausbildungsgesetz nachvollziehbar begründet.

Ein planbarer Studienablauf ohne Überschneidungen zwischen Lehrveranstaltungen ist zu erwarten.

Im dritten Semester wird die empfohlene Maximalanzahl von 6 Prüfungen überschritten, es werden sieben Prüfungsleistungen gefordert, von denen drei unbenotet bleiben. Die etwas hohe Prüfungsanzahl in diesem Semester ist auch darauf zurückzuführen, dass die beiden Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten Umfang in dieses Semester fallen. Im zweiten Semester werden sechs Prüfungsleistungen gefordert. Die engen Vorgaben bedenkend regt das Gutachtergremium dennoch an, die Anzahl der Prüfungsleistungen insgesamt, vor allem jedoch der Module im zweiten und dritten Semester, zu evaluieren und zu prüfen, ob innerhalb des Rahmens der staatlichen Approbationsordnung eine Umsetzung mit weniger Prüfungsleistungen ermöglicht werden kann. Workload-Erhebungen und Lehrevaluationen sollten in den ersten Jahrgängen des neuen Masterprogramms eine große Bedeutung zugemessen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.)

Sachstand

siehe studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) fällt durch ein besonderes Konzept auf: es handelt sich um ein zweisemestriges Studienprogramm, das einem achtsemestrigen Bachelor folgt. Das Programm enthält daher nur fünf Module, inklusive des Abschlussmoduls, der Masterarbeit. Überschneidungen der Lehrveranstaltungen sind ausgeschlossen.

Eine Konsequenz des zweisemestrigen Systems ist, dass die Studierenden sich bereits ab dem ersten Semester mit der Planung ihrer Masterarbeit befassen müssen, um das Studium in Regelstudienzeit absolvieren zu können. Die Konzeption und Erarbeitung der Masterarbeit erfolgt dann im

gleichen Zeitraum wie das Absolvieren von vier Modulen, die jeweils wöchentliche Anwesenheit sowie das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erfordern. Im ersten Semester sind je nach Modulwahl 2-6 Studienleistungen und 2-4 Prüfungsleistungen abzulegen. Im zweiten Semester sind 6-9 Studienleistungen und 2-4 Prüfungsleistungen abzulegen. Die befragten Studierenden berichteten über einen hohen Zeitdruck aufgrund vieler Abgaben neben dem Erarbeiten der Masterarbeit.

Die durchschnittliche Semesterzahl aller Absolventinnen und Absolventen zwischen dem WiSe 2015/16 und dem WiSe 2020/21 betrug drei Semester, nur 34,5% aller Studierenden absolvierten das Studium in Regelstudienzeit. Ungeachtet des Umstands, dass dieser Studiengang in Kürze auslaufen und durch die neu konzipierten viersemestrigen Masterstudiengänge ersetzt werden wird, könnte aus Sicht des Gutachtergremiums die Prüfungsdichte in diesem Studiengang und somit der Arbeitsaufwand für die Studierenden reduziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrenden am Fachbereich Psychologie sind nach Auskunft im Selbstbericht sehr drittmittelstark und international durch Publikationen, die Teilnahme an und Organisation von internationalen Konferenzen und Workshops im Rahmen der Forschungsverbünde und Graduiertenkollegs sichtbar. Über diese Drittmittelprojekte hinaus bestehen inneruniversitäre und darüberhinausgehende Kooperationen disziplinärer und interdisziplinärer Art. Besonders sichtbar in diesem Zusammenhang sind die Forschungsverbünde (z.B. die Beteiligung am Sonderforschungsbereich SFB-TRR 135 „Kardinalmechanismen der Wahrnehmung: Prädiktion, Bewertung, Kategorisierung“, am Sonderforschungsbereich SFB-TRR 289 „Treatment Expectation“ und am Internationalen Graduiertenkolleg IRTG 1901 „The brain in action“ sowie die Forschergruppen FOR 1328 „Erwartungen und Konditionierung als Basisprozesse der Placebo- und Nocebo-Reaktion: Von der Neurobiologie zur klinischen Anwendung“, FOR 2107 „Neurobiology of affective disorders“ und FOR 1581 „Extinction Learning: Behavioural, Neurological and Clinical Mechanisms“).

Die hieraus resultierende aktive Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Standes der Forschung wird entsprechend in der Lehre reflektiert, die inhaltlich und methodisch an diesem Stand orientiert ist. Diese Aktualität zieht sich durch alle Module.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge orientieren sich an den Anforderungen und Vorgaben der Approbationsordnung und an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Dadurch ist gewährleistet, dass die Studiengänge fachlich und methodisch-didaktisch als aktuell und stimmig einzustufen sind.

Wegen der engen Verknüpfung von Forschung und Lehre am Fachbereich in Marburg ist davon auszugehen, dass das Curriculum fachlich-inhaltlich kontinuierlich dem wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studienerfolg wird nach Auskunft der Hochschule in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der Universität Marburg spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Der Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg hat im Sommer 2013 eine Kommission zur Qualitätssicherung in der Lehre eingerichtet, welche Informationen zur Qualität der Masterstudiengänge sammelt, aufbereitet und konkrete Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Lehrqualität vorschlägt. Handelt es sich um leicht und kurzfristig implementierbare Maßnahmen werden sie gleich von Mitgliedern der Kommission umgesetzt, wie z.B. standardisierte Bewertungskriterien und Formulare für Abschlussarbeiten; ansonsten werden sie in den relevanten Gremien (Bachelor-Master-Kommission; Fachbereichsrat) diskutiert.

Auf der Basis eines Vorschlags der Kommission zur Qualitätssicherung in der Lehre hat der Fachbereich am 30.04.2014 ein Konzept zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre beschlossen. Dieses Konzept erlaubt es, Kriterien für die Qualität von Lehre und Studium zu definieren und zu operationalisieren, einen Rahmen für die Auswertung bereits vorhandener Daten zur Lehr-, Modul- und Studiengangsqualität zur Verfügung zu stellen und eine Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Lehre und Studium zu erlauben.

Der Fachbereich nimmt an den universitätsweiten Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen teil. Diese werden zentral durch die Servicestelle Lehrevaluation im Dezernat für Studienangelegenheiten und Qualitätssicherung in der Lehre durchgeführt. Modulevaluationen gehen über einzelne Lehrveranstaltungsevaluationen hinaus, identifizieren Stärken und Schwächen einzelner Module und decken somit Verbesserungsbedarfe auf. Sie berücksichtigen das Zusammenspiel der verschiedenen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und die Vorbereitung der Studierenden auf die Modulprüfung. Die Modulevaluation richtet sich an Studierende, die kurz vor dem Abschluss des Moduls stehen bzw. die bereits die betreffenden Modulprüfungen abgelegt haben. Die Befragung erfolgt online. Der Fragebogen besteht aus einem festen Rahmenfragebogen, der die Themenbereiche Modulstruktur, die im Modulhandbuch festgelegten Qualifikationsziele, den Arbeitsumfang, den subjektiven Kompetenzerwerb sowie Verbesserungsvorschläge für das Modul enthalten. Die Ergebnisse der Modulevaluationen werden an die Kommission „Qualitätssicherung in der Lehre“ weitergeleitet (Fachbereichsratsbeschluss vom 28.05.2014) und dort ausgewertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Marburg im Allgemeinen und der Fachbereich Psychologie im Speziellen verfügen über vielfältige Instrumente zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme. Wie sich jedoch im Gespräch mit den Studierenden und im Anschluss mit den Programmverantwortlichen herausstellt, ruht derzeit ein wichtiges Instrument, nämlich o.g. Kommission zur Qualitätssicherung in der Lehre. Außerdem werden – laut Angaben der Studierenden – nur alle drei Jahre im Rahmen einer universitätsweiten Evaluation Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt. Ob darüberhinausgehend fachbereichsspezifische Evaluationen einzelner Veranstaltungen durchgeführt werden, entscheiden die jeweiligen Dozierenden selbst. Das führt dazu, dass ein Teil der

Lehrenden Evaluationen durchführt (z.T. sogar sehr aufwändig, etwa in Form von Prozessevaluationen), während ein anderer Teil darauf verzichtet.

Die Entscheidung, inwieweit eine Reflexion der Befragungsergebnisse erfolgt, liegt – ähnlich wie auch die Durchführung ‚individueller‘ Evaluationen – im Ermessen der Lehrenden. Daher gibt es Dozierende, die beispielsweise die Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen zusammenfassen (womit auch datenschutzrechtliche Belange Beachtung finden) und diese dann gemeinsam mit den Studierenden besprechen, während andere Lehrende darauf verzichten.

Aus Sicht des Gutachtergremiums sollte eine systematische und einheitliche Anwendung fachinterner Qualitätsinstrumente erfolgen. Dabei sollte regelmäßig ein Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung erfolgen. Hierzu könnte auch die Wiederaufnahme der Kommission zur Qualitätssicherung in der Lehre geprüft werden.

Wie in den Gesprächen deutlich wurde, wurden in der Vergangenheit Anpassungen vorgenommen, die der Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung dienen. So wurde beispielsweise auf Initiative der Studierenden eine Reduktion der Studienleistungen vorgenommen. Außerdem waren die Studierenden in die Entwicklung der beiden neuen Masterprogramme eingebunden, was als positiv erachtet wird. Im Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) gibt es zwar aufgrund der vorgegebenen Approbationsordnung weniger Spielraum für Wünsche und Anregungen, beim ‚polyvalenten‘ Master („Psychologie - Forschung und Anwendung“ (M.Sc.)) konnten die Studierenden jedoch Themenvorschläge zur Ausgestaltung der Vertiefungsmodule einbringen. Diese Form der Beteiligung der Studierenden, mit entsprechender Ableitung von Maßnahmen zur effizienten Studiengestaltung, wird begrüßt und sollte beibehalten werden.

Die eingesetzten Maßnahmen für das Monitoring der Studiengänge können generell positiv bewertet werden und sind geeignet für die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte eine systematische und einheitliche Anwendung fachinterner Qualitätsinstrumente erfolgen.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität Marburg nach eigenen Angaben zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität ein Gleichstellungskonzept erstellt, welches dem Gutachtergremium vorliegt.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums sind hochschulweit in § 26 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen geregelt. Es gilt der Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017-2023 der Philipps-Universität Marburg.

Die vorgelegten Prüfungsordnungen enthalten klare Regelungen zur Familienförderung und zum Nachteilsausgleich. Sind Studierende beispielsweise aufgrund einer Behinderung oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss diesen Nachteil z.B. durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeiten aus. Für Studierende mit Behinderung stehen bei Bedarf Computer mit Spezialausstattung und -software zu Verfügung (z.B. Computer mit Braille-Zeile oder Vorlesesoftware); sie können bei Bedarf und nach Rücksprache mit den Lehrenden innerhalb der zulässigen Prüfungsformen diejenige wählen, bei der sich ihre Behinderung am wenigsten auswirkt (etwa mündliche Prüfungen bei jenen Sehgeschädigten, die (noch) nicht gut mit einem Computer umgehen können).

Die Studienfachberatung bietet insbesondere sehgeschädigten sowie ausländischen Studierenden Unterstützungsangebote, besonders Beratungsangebote, die die Erarbeitung von Maßnahmen umfassen, um den Studienerfolg von Studierenden mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen (wie Alleinerziehende) sicherzustellen. Um ausländischen Studierenden mit begrenzten Deutschkenntnissen den Besuch von Veranstaltungen zu erleichtern (und um die Fremdsprachenkompetenz deutscher Studierender zu fördern), wird ein Teil der Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten. Für sehbehinderte Studierende werden in Fächern, welche einen hohen Umfang visueller Informationen verlangen, spezielle Tutorien für Sehbehinderte angeboten, um einen Nachteilsausgleich sicherzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Gespräche konnte sich die Gutachtergruppe einen guten Eindruck zu dem Hochschulkonzept der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit verschaffen. Damit wird den

Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden Rechnung getragen. Das Gutachtergremium begrüßt anerkennend die angebotenen speziellen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, z.B. die angepassten Prüfungsformate und die Tutorien für Studierende mit Sehbehinderung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

An dem Verfahren hat im Auftrag des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration Frau Dr. Renate Frank zur Prüfung der berufsrechtlichen Anerkennung teilgenommen. Frau Dr. Renate Frank hat dem Akkreditierungsbericht zugestimmt.

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid 19-Pandemie virtuell durchgeführt. Es wurden Gespräche mit den Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung geführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Professorin Dr. Tanja Hechler, Professorin für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Universität Trier
- Professor Dr. Josef F. Krems, Professor an der Professur Allgemeine und Arbeitspsychologie, Technische Universität Chemnitz
- Professor Dr. Reinhard Pietrowsky, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Professor für Klinische Psychologie, Leiter der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz
- Professor Dr. Erich Schröger, Professor für Kognitive und Biologische Psychologie, Institut für Psychologie, Universität Leipzig

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Dr. Astrid Utler, Freiberufliche Trainerin und Beraterin für interkulturelle Zusammenarbeit und Organisationspsychologie

c) Vertreter der Studierenden

- Paul Goesmann, Studierender im Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.), Technische Universität Dresden

Zusätzliche Gutachterin im Auftrag des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration:

- **Dr. Renate Frank, Psychologische Psychotherapeutin, VT- Ambulanz der Universität Gießen**



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	89	75	84,3	0	0							
SS 2020	28	22	78,6	0	0							
WS 2019/2020	98	80	81,6	16	15	93,8	16	15	93,8	16	15	93,8
SS 2019 ¹⁾	44	30	68,2	0	0		16	14	87,5	16	14	87,5
WS 2018/2019	92	70	76,1	22	19	86,4	50	41	82	71	55	77,5
SS 2018	30	26	86,7	4	4	100	12	11	91,7	19	20	105,3
WS 2017/2018	113	92	81,4	48	39	81,3	83	70	84,3	101	88	87,1
SS 2017	46	30	65,2	8	6	75	25	18	72	39	28	71,8
WS 2016/2017	81	68	84	25	21	84	56	47	83,9	76	66	86,8
SS 2016	25	19	76	3	2	66,7	12	9	75	22	18	81,8
WS 2015/2016	80	62	77,5	34	27	79,4	64	52	81,3	74	61	82,4
SS 2015	0											
WS 2014/2015	0											
SS 2014	0											
WS 2013/2014	0											
SS 2013	0											
WS 2012/2013	0											
Insgesamt	726	574	79,1%	160	133	83,1%	334	277	82,9%	434	365	84,1%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	13	3	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	11	4	1	0	0
WS 2018/2019	53	18	0	0	0
SS 2018	12	10	1	0	0
WS 2017/2018	73	35	1	0	0
SS 2017	31	14	0	0	0
WS 2016/2017	70	10	0	0	0
SS 2016	15	9	1	0	0
WS 2015/2016	61	18	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	0	0	0	0	0
SS 2013	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	0	0	0	0	0
Insgesamt	339	121	4	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	-				
SS 2020					
WS 2019/2020		100			100
SS 2019 ¹⁾			100		100
WS 2018/2019		31	39,4	29,6	100
SS 2018		17,4	34,8	47,8	100
WS 2017/2018		44	32,1	23,9	100
SS 2017		17,8	37,8	44,4	100
WS 2016/2017		31,3	38,8	30	100
SS 2016		12	36	52	100
WS 2015/2016		43	38	19	100
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt		34,5	37,5	28	100

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	25.-26.01.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Akkreditierungsgespräch im Online-Format aufgrund aktueller Gegebenheiten

2.1 Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.04.2016 bis 31.09.2021
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)